

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1978

Nummer 90

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 7. 1978	RdErl. – Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz	1214
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
13. 7. 1978	Bek. – Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz; Vordrucke	1216

II.

Innenminister

**Bestimmungen
über die Förderung energiesparender Maßnahmen
mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs-
und Energieeinsparungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1978 -
VI C 2 - 4.051.3 - 1300/78

Für die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 993), wird bestimmt:

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden energiesparende Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 ModEnG
- 1.11 in Wohnungen, Wohnheimen und einzelnen Wohnräumen gemäß § 2 ModEnG und
- 1.12 in sonstigen Räumen im Eigentum von juristischen Personen im Sinne des § 20 a ModEnG (vgl. § 1 der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 - BGBl. I S. 1554).
- 1.2 Gefördert werden ferner energiesparende Maßnahmen beim Bau von Wohngebäuden gemäß § 20 b ModEnG.
- 1.3 Mitgefördert werden kann die notwendige Instandsetzung nach § 10 Abs. 3 ModEnG. Dies ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer die Instandsetzung unterlassen hat und nicht nachweisen kann, daß ihre Vornahme unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Voraussetzungen für die Mitförderung sind aktenkundig zu machen.
- 1.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- 1.41 das Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) liegt und dessen Festsetzungen nicht entspricht oder
- 1.42 das Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegt und die energiesparende Maßnahme nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung bedenklich ist (§§ 34 und 35 BBauG); der RdErl. v. 30. 12. 1976 (SMBl. NW. 2310) ist zu beachten; oder
- 1.43 das Gebäude Mißstände oder Mängel im Sinne des § 39 e Abs. 2 und 3 BBauG aufweist, die nicht gleichzeitig durch eine Modernisierung oder Instandsetzung behoben werden, oder
- 1.44 bei preisgebundenen Miet- und Genossenschaftswohnungen die sich aufgrund der energiesparenden Maßnahmen ergebende Miete - berechnet ohne die nach § 20 Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) umlagefähigen Betriebskosten und bei Ansatz der nicht umlagefähigen Betriebskosten mit 5,- DM je Quadratmeter Wohnfläche jährlich - die Höchst-Durchschnittsmieten nach Nummer 7 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1978 (WFB 1978), RdErl. v. 23. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370), in der jeweils geltenden Fassung, übersteigen würde oder
- 1.45 bei nicht preisgebundenen Miet- und Genossenschaftswohnungen die sich aufgrund der energiesparenden Maßnahmen ergebende Miete - berechnet ohne Betriebskosten - die Höchst-Durchschnittsmieten nach Nummer 7 der WFB 1978 in der jeweils geltenden Fassung übersteigen würde.
- 1.5 In den Fällen der Nummern 1.44 und 1.45 tritt bei eigengenutzten Wohnungen an die Stelle der Miete der Mietwert.
- 1.6 Als Nachweis für die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ModEnG genügt in der Regel die Bestätigung eines Fachunternehmens.

2 Art und Höhe der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 und § 20 a ModEnG mit Zuschüssen zur Deckung der Kosten

energiesparender Maßnahmen. Der Höchstbetrag der förderbaren Kosten beträgt bei Wohnheimen 6000 DM je Heimplatz und bei einzelnen Wohnräumen 3000 DM je Wohnraum.

- 2.2 Anstelle der Zuschüsse nach Nummer 2.1 können
- Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 ModEnG oder Darlehen zur Deckung der Kosten gemäß § 13 Abs. 3 ModEnG nach den Modernisierungsbestimmungen, RdErl. v. 21. 4. 1977 (SMBl. NW. 2375), oder
 - Zinszuschüsse nach den Modernisierungsrichtlinien Land, RdErl. v. 30. 3. 1977 (SMBl. NW. 2375), bewilligt werden.
- 2.3 Die Förderung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG insbesondere ausgeschlossen, wenn für dieselben baulichen Maßnahmen Mittel nach dem Zweiten Wohnungsbauengesetz (II. WoBauG) oder dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) bewilligt worden sind.
- 2.4 Für die Bemessung des Zuschusses sind die für die einzelnen Wohnungen aufgewendeten Kosten maßgebend. Soweit Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, rechnen sie nicht zu den förderungsfähigen Kosten. Sind die energiesparenden Maßnahmen für mehrere Wohnungen eines Gebäudes durchgeführt worden, so sind die dafür aufgewendeten Kosten vom Verfügungsberechtigten angemessen auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.
- 2.5 Eine wiederholte Förderung ist zulässig, soweit die Höchstbeträge nach § 13 Abs. 2 oder § 20 a ModEnG nicht überschritten werden.

3 Pflichten des Verfügungsberechtigten

- 3.1 Der Verfügungsberechtigte hat sich zu verpflichten, die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben.
- 3.2 Bei nicht preisgebundenen Wohnungen hat sich der Verfügungsberechtigte zu verpflichten, eine Mieterhöhung nach Durchführung der energiesparenden Maßnahme nur nach Maßgabe des § 14 ModEnG vorzunehmen.
- 3.3 Für preisgebundene Wohnungen sind für eine Mieterhöhung nach der energiesparenden Maßnahme die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), des II. WoBauG, der NMV 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) zu beachten. Solange § 6 NMV 1970 und § 11 Abs. 5 und 6 II. BV nicht an § 3 ModEnG angepaßt sind, ist eine Mieterhöhung wegen energiesparender Maßnahmen preisrechtlich nicht zulässig, sofern diese nicht eine Wertverbesserung im Sinne von § 6 NMV 1970 und § 11 Abs. 5 und 6 II. BV darstellen.
- 3.4 Ferner hat sich der Verfügungsberechtigte zu verpflichten,
- 3.41 die Mittel unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 7 ModEnG zurückzuzahlen,
- 3.42 die geförderten Wohnungen während des in § 14 ModEnG bestimmten Zeitraums nur zu Wohnzwecken zu verwenden,
- 3.43 die Verpflichtungen nach §§ 13 und 14 ModEnG seinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

4 Antragstellung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten.
- 4.2 Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Antragsmuster und mit darin verlangten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde, in deren Gebiet das Gebäude liegt, in fünffacher Ausfertigung zu stellen. Soweit die energiesparenden Maßnahmen einer Baugenehmigung bedürfen, muß diese vor Bewilligung vorliegen.

5 Bewilligungsverfahren

- 5.1 Bewilligungsbehörden für die Bewilligung von Zuschüssen für energiesparende Maßnahmen sind nach § 3 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 4), - SGV. NW. 237 - die kreisfreien Städte, Kreise und die in § 1 genannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- 5.2 Nach Prüfung des Antrags erteilt die Bewilligungsbehörde dem Verfügungsberechtigten einen Bewilligungsbescheid nach dem vorgeschriebenen Muster. Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhalten
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (2-fach) und
 - das für die Veranlagung des Verfügungsberechtigten zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt.
- 5.3 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren seit seiner Bekanntgabe die energiesparenden Maßnahmen abgeschlossen sind; in den Fällen der Nummer 7 kann die Bewilligungsbehörde die Frist verlängern.
- 5.4 Die Bewilligungsbehörde hat die geförderten Wohnungen und sonstigen Räume in einer Objektkartei zu erfassen. Sie darf sie frühestens 15 Jahre nach Vorlage des Kostennachweises in der Objektkartei streichen.

6 Kostennachweis und Bestätigung

- 6.1 Der Verfügungsberechtigte hat innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß der energiesparenden Maßnahmen der Bewilligungsbehörde einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche energiesparenden Maßnahmen durchgeführt worden sind sowie ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten und Kosten je Wohnung oder geförderter Nutzfläche sonstiger Räume gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind die Originalrechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Soweit der Verfügungsberechtigte die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, ist dieser im Kostennachweis gesondert anzugeben.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den Kostennachweis und hält Umfang und Ergebnis der Prüfung in einem Prüfvermerk fest. In den Prüfvermerk ist aufzunehmen, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof anerkannt werden.
- 6.3 Sind die anerkannten Kosten niedriger als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, sind die bewilligten Zuschüsse durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht zulässig.
- 6.4 Nach der Prüfung des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde dem Verfügungsberechtigten nach vorgeschriebenem Muster eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten und im Falle der Nummer 6.3 einen Änderungsbescheid. Die eingereichten Unterlagen mit dem Prüfvermerk sind dem Verfügungsberechtigten zurückzugeben. Dieser hat sie vier Jahre aufzubewahren.
- 6.5 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erhält eine Ausfertigung des Kostennachweises, der Bestätigung und des Änderungsbescheides.
- 7 Verfahren bei der Förderung von Wirtschaftseinheiten**
- 7.1 Werden in mehr als 50 Wohnungen in einem oder mehreren Gebäuden, die im örtlichen Zusammenhang stehen und demselben Verfügungsberechtigten

gehören, nach einem einheitlichen Plan energiesparende Maßnahmen durchgeführt, können die Förderungsmittel durch einen Bewilligungsbescheid bewilligt werden, auch wenn die Durchführung der gesamten Maßnahmen sich über mehrere Jahre erstreckt.

- 7.2 Hat der Verfügungsberechtigte in einem Teil der Wohnungen oder sonstigen Räumen die Arbeiten zur Energieeinsparung abgeschlossen, kann er die Auszahlung anteiliger Zuschüsse mit einem Zwischennachweis in doppelter Ausfertigung beantragen. In diesem ist anzugeben, in welchen der in dem Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen oder sonstigen Räume energiesparende Maßnahmen durchgeführt worden und welcher Art sie sind. Für den Zwischennachweis genügt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises eine summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 7.3 Nach Prüfung des Zwischennachweises teilt die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Höhe der für die Wohnungen oder sonstigen Räume auszahlenden Zuschüsse mit und fügt eine Durchschrift des Zwischennachweises bei.

8 Aufgaben der Wohnungsbauförderungsanstalt und Auszahlung der Zuschüsse

- 8.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 658), - SGV. NW. 237 - die Zuschußgewährung für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit in diesen Bestimmungen nicht anders bestimmt ist, sowie die Abrechnung der Mittel mit dem Land Nordrhein-Westfalen.
- 8.2 Die Zuschüsse werden ausgezahlt, wenn die Bestätigung der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.4 vorliegt.
- 8.3 Die Wohnungsbauförderungsanstalt führt für die sonstigen Räume im Sinne der Nummer 1.12 eine Kontrollliste (vgl. § 20 a Abs. 3 ModEnG).
- 8.4 Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen ohne Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht abgeändert werden, sofern die Vordrucke es nicht ausdrücklich zulassen.

9 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückforderung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde übersendet der Wohnungsbauförderungsanstalt eine Durchschrift des Bescheides, mit dem sie den Bewilligungsbescheid zurücknimmt oder widerruft.
- 9.2 Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist, ist die Auszahlung des Zuschusses einzustellen und der ausgezahlte Zuschuß zurückzuerstatten.
- 9.3 Der Verfügungsberechtigte hat den zurückzuerstattenden Betrag mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen. Der am Ersten eines jeden Monats geltende Diskontsatz ist für den Zinssatz dieses Monats zugrunde zu legen.

10 Prüfung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, das Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Verfügungsberechtig-

tigte hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

- 10.2 Die Prüfung durch den Landesrechnungshof bei Verfügungsberechtigten, Bewilligungsbehörden und Wohnungsbauförderungsanstalt regelt sich nach § 91 der Landeshaushaltsordnung.
- 10.3 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe
 - der Bewilligungsbehörden gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungsbescheiden, der Höhe der förderungsfähigen Kosten und der Kostennachweise unter entsprechender Anwendung der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 10. 7. 1954 (SMBl. NW. 6302), und
 - der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung für die Zahlungsabwicklung der Zuschüsse.

- MBl. NW. 1978 S. 1214.

Wohnungsbauförderungsanstalt
Bestimmungen über die Förderung
energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen
nach dem Modernisierungs- und
Energieeinsparungsgesetz
Bestimmungen über die Förderung der
Modernisierung nach dem Modernisierungs-
und Energieeinsparungsgesetz
Vordrucke

Bek. der Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 4/78
vom 13. 7. 1978

1. Gemäß Nr. 8.4 der Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz, RdErl. des Innenministers vom 12. 7. 1978 (MBl. NW. S. 1214), werden mit Genehmigung des Innenministers folgende für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren vorgeschriebene Vordrucke bekanntgegeben:
 - a) Muster Mod 1 Antrag
 - b) Muster Mod 2 Bewilligungsbescheid
 - c) Muster Mod 3 Kostennachweis
 - d) Muster Mod 4 Bestätigung und Änderungsbescheid.
2. Die vorstehend genannten Mustervordrucke sind auch bei der Beantragung von Mitteln nach den Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz zu verwenden.

19 17



Antrag

Muster Mod 1

- auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten energiesparender Maßnahmen
- auf Gewährung eines lfd. Zuschusses zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung und/oder eines Darlehens zu den Kosten der Modernisierung
- auf Übernahme einer Bürgschaft

nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz –ModEnG– vom 23. 8. 1976 (BGBl. I S. 2429) geändert durch Gesetz vom 27. 6. 1978 (BGBl. I S. 878).

An _____

in _____

_____ den _____

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	oder ausfüllen
------------------------------	-------------------------------------	----------------

Eingangsstempel

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden beantragt:

1. Zuschuß zu den Kosten für energiesparende Maßnahmen
(25 v. H. der Kosten in Höhe von DM _____ -Höchstbetrag 12.000,- DM/WE)
- 2.1 Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung
- 2.2 lfd. Zuschuß zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung – 1. Jahresbetrag –
(zu 2.1 und 2.2: Gesamtkosten in Höhe von DM _____)
3. Bürgschaft für ein Darlehen von

Betrag -DM-

Vermerke der WFA			
①	AZ 2 - 10		
natürliche Person	<input type="checkbox"/>	im Schwerpunkt	<input type="checkbox"/>
	11		13
juristische Person	<input type="checkbox"/>	außerhalb d. Schw.	<input type="checkbox"/>
	12		14

B. Gebäudebeschreibung:

1.1 Jahr der Fertigstellung des Gebäudes
 15 - 18

1.2 - nur bei Neubauten - Mit den Bauarbeiten ist/wird am begonnen.

2. - nur bei Miet- und Genossenschaftswohnungen -

2.1 Die Wohnungen sind preisgebunden
 19

2.2 Die Wohnungen sind nicht preisgebunden
 20

3.1 Zahl der Wohnungen im Gebäude insgesamt
 21 - 23

3.2 Zahl der zu fördernden Wohnungen insgesamt
 24 - 26

Zahl der zu fördernden Heimplätze insgesamt
 27 - 29

in Familienheimen
 30

Wohnheimen
 33

Eigentumswohnungen
 31

einzelnen Wohnräumen
 34

Miet- und Genossenschaftswohnungen
 32

3.3 Sonstige - nicht Wohnzwecken dienende - Räume gem. § 20 a ModEnG: (Anzahl der Räume)
 35 - 39

zu fördernde Nutzfläche insgesamt (in qm)
 40 - 44

(bitte Nutzungsart beschreiben) _____

4. Ausstattung des Gebäudes:

Kanalanschluß vorhanden
 45

WC in der Wohnung vorhanden
 48

Sammelheizung vorhanden
 46

Wohnungsabschluß vorhanden
 49

Bad/Duschraum vorhanden
 47

Kochraum mit Spülbecken und Anschlußmöglichkeit für einen Herd vorhanden
 50

C. Beschreibung der Maßnahme:

1. In folgenden Wohnungen/Heimplätzen/Räumen sind Modernisierungs-/energiesparende Maßnahmen beabsichtigt (ggf. auf besonderem Blatt ergänzen):¹⁾

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	qm		Kosten der Maßnahme DM	Miete ⁴⁾ -DM/qm-	voraussichtliche Mieterhöhung ⁴⁾ -DM/qm-
		Wohnfläche ²⁾	Nutzfläche ³⁾			
1						
2						
3						
4						
5						
6						

- Erläuterung zu 1) bis 4) auf Blatt 6 -

2. Folgende Modernisierungs-/energiesparende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

	Art der förderungsfähigen Maßnahmen einschl. zwingend notwendiger baulicher Nebenmaßnahmen	lfd. Nr. (C. 1.)	KZ	Kosten laut Voranschlag zur Förderung von			
				energiesparenden Maßnahmen		Modernisierungsmaßnahmen	
				- DM -	Dpf	- DM -	Dpf
2.1	Wesentliche Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschossdecken		②				
		01			-		-
2.2	Wesentliche Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauches der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen						
		02			-		-
2.3	Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird						
		03			-		-
2.4	Rückgewinnung von Wärme						
		04			-		-
2.5	Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen						
		05			-		-
2.6	Verbesserung des Zuschnitts der Wohnung						
		06					-
2.7	Verbesserung der Belichtung und Belüftung						
		07					-
2.8	Verbesserung des Schallschutzes ..						
		08					-
2.9	Verbesserung der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung						
		09					-
2.10	Verbesserung der sanitären Einrichtungen						
		10					-
2.11	Verbesserung der Beheizung und der Kochmöglichkeiten						
		11					-
2.12	Verbesserung der Funktionsabläufe in der Wohnung						
		12					-
2.13	Verbesserung der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt						
		13					-
2.14	Andere Modernisierungsmaßnahmen (welche?)						
		14					-
2.15	Baul. Maßnahmen, die die allg. Wohnverhältnisse verbessern (welche?)						
		15					-
2.16	modernisierungsbedingte Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)						
		16					-
2.17	Baunebenkosten						
		17					-
2.18	Gesamtbeträge der Modernisierung						
		18					-
2.19	nicht modernisierungsbedingte Instandsetzungsmaßnahmen (welche?)						
		19					-
2.20	Gesamtsummen (2.18 und 2.19) ...						
		20					-

F.**Hinweise:**

1. Grundlage für die Gewährung der beantragten Mittel sind die vorerwähnten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel sind **Subventionen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3 - 5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/SGV. NW 74).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

G.**Erklärungen des Antragstellers:**

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der Modernisierungsbestimmungen und/oder der Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz einverstanden und verpflichte mich,

1. die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben,
2. den Mietern zwei Monate vor der Durchführung der geförderten Maßnahmen deren Art und Umfang sowie den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer schriftlich verbindlich mitzuteilen und die sich voraussichtlich ergebende Mieterhöhung anzugeben,
3. die notwendigen Instandsetzungen durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ModEnG),
4. die bewilligten Darlehen und/oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Maßnahme bzw. zur Deckung von laufenden Aufwendungen zu verwenden,
5. innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß der geförderten Maßnahmen den vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen,
6. die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens vier Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
7. a) bei nicht preisgebundenen Wohnungen eine Mieterhöhung nach Durchführung der Maßnahmen nur nach Maßgabe des § 14 ModEnG,
b) bei preisgebundenen Wohnungen eine Mieterhöhung nach Durchführung der Maßnahmen nur unter Beachtung der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) vorzunehmen,
8. sofern bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen gefördert werden, die Wohnungen während des Zeitraumes der Förderung nur diesem Personenkreis zu überlassen,
9. die geförderten Wohnungen während des in § 14 ModEnG bestimmten Zeitraumes nur zu Wohnzwecken zu verwenden,
10. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rechnungsprüfungsamt und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen u. die Unterlagen vorzulegen,
11. die gewährten Mittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme eine Steuervergünstigung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG, eine Investitionszulage oder andere Mittel des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinde zur Förderung der Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung gewährt worden sind, es sei denn, daß diese anderen Mittel nur zur Ergänzung der Förderung bestimmt sind,
12. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Mir ist bekannt, daß

1. der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen ist,
2. der Bewilligungsbescheid widerrufen oder geändert werden kann, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder soweit mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden.

Ich werde zur Einkommensteuer/Körperschaftssteuer¹⁾ veranlagt beim Finanzamt _____ unter der

Steuernummer _____. Das Finanzamt erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Finanzamt die Bewilligungsbehörde über die etwaige Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG oder einer Investitionszulage unterrichtet.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahmen von Bedeutung sein könnten.

H.

Diesem Antrag, der in vierfacher – bei Beantragung von Zuschüssen für energiesparende Maßnahmen in fünffacher – Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
2. – nur bei Verbesserung des Wärmeschutzes oder Einbau einer zentralen Heizungsanlage – Bestätigung eines Fachunternehmens über die Einhaltung des gebotenen Wärmeschutzes oder die Anpassung der Heizungsanlage (vergl. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ModEnG),
3. – nur bei energiesparenden Maßnahmen für sonstige Räume – Nachweis über die Befreiung von der Körperschaftsteuer oder Nachweis, daß der Antragsteller nicht körperschaftsteuerpflichtig ist und mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt,
4. – nur bei Beantragung einer Bürgschaft – eine zusätzliche Ausfertigung des Antrages und eine Zusage des zu verbürgenden Darlehens.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

- nur bei Bürgschaft -**Bestätigungsvermerk der Bewilligungsbehörde**

1. Der Antrag ist gemäß den jeweils zutreffenden Vorschriften und Bestimmungen geprüft worden.
- 2.1 Das Förderungsobjekt liegt in bevorzugter – mittlerer – ungünstiger Wohnlage.
- 2.2 Das Förderungsobjekt liegt in guter – mittlerer – schlechter Geschäftslage.
3. Beschluß-Nr. und Datum einer bereits bestehenden Bürgschaft:

Nr.: _____ vom: _____

4. Besondere Bemerkungen: _____

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

1) Nichtzutreffendes streichen

2) nur ausfüllen bei Beantragung von Darlehen (A. 2.1)

3) nur ausfüllen bei der Förderung sonstiger Räume (B. 3.3)

4) nur ausfüllen bei Miet- und Genossenschaftswohnungen und einzelnen Wohnräumen

1223



Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

**Muster Mod 2
Bewilligungsbescheid**

Az.: _____

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

KZ-Erstsch. 11 - 14

--	--	--	--	--

AZ WestLB 15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An

11 - 40 Name

41 - 69

70 - 95 Straße und Nr.

96 - 123 PLZ und Ort

Bewilligungsbescheid

Kennz.

25	28		

 Besch. Nr./Jahr

29	32	33	34		

Gemeindeschlüsselzahl

45	50				

T	T	M	M	J	J

, den

51	56				

Vermerke der WFA

57	58	59	60	61	62

Betr.: Förderungsobjekt

11 - 45 Straße und Nr. 46 - 49 PLZ 50 - 80 Ort ja nein
Schwerpunkt

Ihr Antrag vom _____

A.

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen werden Ihnen hiermit bewilligt:

Pos.-Nr.	bewilligte Mittel - DM -	Dpf	förderungsf. Kosten - DM -
1. Zuschuß zu den Kosten für energiesparende Maßnahmen			
2.1 Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung			
2.2 lfd. Zuschuß zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung			
für das 1. bis 3. Jahr - jährlich -			
für das 4. bis 6. Jahr - jährlich -			
für das 7. bis 9. Jahr - jährlich -			

⑤

1994

Die bewilligten Mittel werden nach Maßgabe der geltenden Fassung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen gewährt:

1. Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz – ModEnG–),
2. Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz,
3. Bestimmungen über die Förderung energiesparender Maßnahmen mit Zuschüssen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz.

B.

Mit den bewilligten Mitteln wird Ihrem Antrag entsprechend die Modernisierung (Energieeinsparung) folgender Wohnungen/Heimplätze/sonstiger Räume gefördert:

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Förderungsfähige Gesamtkosten DM	Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Förderungsfähige Gesamtkosten DM
1			4		
2			5		
3			6		
Gesamtbetrag der förderungsfähigen Kosten: DM _____					

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel sind bestimmt zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen/energiesparenden Maßnahmen und notwendigen Instandsetzungen

- 1.1 in einem Familienheim, Anzahl WE _____ einem Wohnheim, Zahl der Heimplätze _____
- einer Eigentumswohnung einzelnen Wohnräumen, Anzahl _____
- Miet- und Genossenschaftswohnungen, Anzahl WE _____ sonstigen Räumen gemäß § 20 a ModEnG, Anzahl _____

1.2 – nur bei energiesparenden Maßnahmen –

- in vorhandenen Gebäuden Neubauten

C.

Verpflichtungen:

1. Die im Antrag – der beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
- 2.1 Soweit Mittel gem. Abschnitt A Ziffern 2.1 und/oder 2.2 bewilligt wurden, ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ein Darlehens- und/oder Zuschußvertrag abzuschließen.
- 2.2 Nach Maßgabe des abzuschließenden Darlehensvertrages haben Sie in Höhe des bewilligten Darlehens an dem Grundstück/Erbaurecht, auf dem sich das Förderungsobjekt befindet, eine Hypothek zu bestellen.

D.

Bedingungen und Hinweise:

1. Innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß der Arbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (doppelt) mit den Originalrechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen. Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten. Der Prüfvermerk auf den Originalrechnungen hat zum Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt, das Rechnungsprüfungsamt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die im Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, werden die Mittel durch Änderungsbescheid gekürzt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung aus.
2. Sie haben sich damit einverstanden erklärt, daß das Finanzamt die Bewilligungsbehörde über die etwaige Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 ModEnG oder einer Investitionszulage unterrichtet.
3. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - 3.1 die geförderten Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang dieses Bescheides abgeschlossen sind,
 - 3.2 der Verfügungsberechtigte die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht erfüllt,
 - 3.3 Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die dem Verfügungsberechtigten auf die Dauer oder für einen nicht bestimmbareren Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen, die er aufgrund gesetzlicher Vorschriften, allgemeiner Rechts- und Verwaltungsverordnungen oder der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides übernommen hat, soweit die Tatsachen von ihm zu vertreten sind,
 - 3.4 der Verfügungsberechtigte gegen die von ihm im Antrag abgegebenen Verpflichtungserklärungen verstößt,
 - 3.5 der Widerruf in diesem Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorbehalten ist.



Kostennachweis

Muster Mod 3

Über die Durchführung von Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz –ModEnG–

An _____

in _____

_____ den _____

Eingangsstempel

Verfügungsberechtigter

Name _____

Vorname _____

Straße Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Förderungsobjekt

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Bewilligungsbescheid

Nr. _____

vom _____

A.

1. Die mit dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind am _____ abgeschlossen worden.
- 2.1 Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen/Heimplätzen/sonstigen Räumen und im dort bezeichneten Umfang **ohne** Abweichungen durchgeführt worden.
- 2.2 Die Maßnahmen sind **abweichend** von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden. Es haben sich folgende Änderungen ergeben (genaue Darstellung unter Angabe der betroffenen Wohnungen/Heimplätze/sonstigen Räume):

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Die förderungsfähigen Kosten werden mit insgesamt DM _____
festgestellt.
2. Die förderungsfähigen Kosten betragen
 - 2.1 je Gebäude der Wirtschaftseinheit DM _____
 - 2.2 je Wohnung DM _____
 - 2.3 je Heimplatz DM _____
 - 2.4 je einzeltem Wohnraum DM _____
 - 2.5 je qm Wohnfläche der sonstigen Räume gem. § 20 a ModEnG DM _____
3. Die bewilligten Mittel sind nicht – auf DM _____
zu kürzen.

Ort

Datum

Bewilligungsbehörde

1229



Bewilligungsbehörde

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

**Muster Mod 4
Bestätigung und
Änderungsbescheid**

Az.: _____

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

An

Name _____

Straße und Nr. _____

PLZ und Ort _____

- Bestätigung/**
- Änderungsbescheid**

über die nachgewiesenen Kosten der Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen

_____ den

T	T	M	M	J	J

51 - 56

Vermerke der WFA

57	58	59	60	61	62

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Bezug:
Bewilligungsbescheid-Nr.: _____ **vom** _____ **Kostenaufstellung vom** _____

A.
Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen. ¹⁾
Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Modernisierungs-/Energieeinsparungsmaßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch die vorgelegte Kostenaufstellung nachgewiesen. ¹⁾
Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen der verringerten förderungsfähigen Gesamtkosten wie folgt gekürzt: ¹⁾ ²⁾

⑤

Pos.-Nr.	endgültige Förderungsbeträge - DM -	Dpf	Kürzungsbeträge - DM -	Dpf
11 - 15			19 - 26	27 - 28
1. Zuschuß zu den Kosten für energiesparende Maßnahmen				
2.1 Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung				
2.2 lfd. Zuschuß zur Deckung der Aufwendungen aus der Modernisierung				
für das 1. bis 3. Jahr - jährlich -				
für das 4. bis 6. Jahr - jährlich -				
für das 7. bis 9. Jahr - jährlich -				

B.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der - mit diesem Bescheid endgültig festgesetzten - Mittel sind gegeben ¹⁾.

C.

Die vorgelegten Originalrechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise reichen wir mit einem Prüfungsvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund Ihrer Verpflichtungen im Antrag und Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens vier Jahre aufzubewahren sind.

DS

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieser Bestätigung/und dieses Änderungsbescheides ¹⁾ erhalten

der Antragsteller

die Wohnungsbauförderungsanstalt - Darlehensabteilung - nebst einer anerkannten Kostenaufstellung

die Wohnungsbauförderungsanstalt - Abt. Statistik -

-
- 1.) Nichtzutreffendes bitte streichen
 - 2.) Nur bei Änderungsbescheiden auszufüllen

- MBl. NW. 1978 S. 1216.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.